

Oberhausen, 5.5.2023

## Vorschläge zur Erlassänderung für Gesamtschulen und integrierte Sekundarschulen in NRW

Im Januar 2023 haben wir Sie darüber informiert, wie die KMK in Sachen Fachleistungsdifferenzierung entschieden hat. Hier folgen Vorschläge zur Konkretisierung dieser Bestimmungen in NRW.

### Wie weiter?

Die KMK-Vereinbarung zur Fachleistungsdifferenzierung vom Oktober 2022 lässt es zu, dass Gesamtschulen und die integrierten Sekundarschulen auch in NRW mehr pädagogischen Spielraum für die integrative Weiterentwicklung ihrer Schulkonzepte erhalten **können**, der von der KMK-Vereinbarung bundesweit abgesichert ist. Tatsächlich verzichten schon mehrere Bundesländer, z.B. Berlin, Hamburg, darauf, bei klasseninterner Differenzierung eine Kurszuweisung innerhalb der Lerngruppe zu verlangen. Die ersten Anfänge klasseninterner Leistungsdifferenzierung in NRW erfolgten auch ohne diese Zuweisung jedes Kindes zu einer Niveaugruppe, mit sehr guten Erfahrungen.

### Was ist die Rechtslage?

Der KMK-Beschluss sieht vor, dass an integrierten Schulen bei klasseninterner Differenzierung der Unterricht auf verschiedenen Niveaus angeboten werden muss. Dies ist logisch und zwingend, soll der Unterricht den Lernenden die Erreichung aller Abschlussniveaus ermöglichen, je nach ihren erreichten Leistungen den Hauptschulabschluss, die Fachoberschulreife oder bei entsprechenden Leistungen die Fachoberschulreife mit Qualifikation.

*Hier ist die Rede vom Lernangebot der Schule.*

Erfreulicherweise ist der Spielraum der Schulen groß, denn es gibt keine Vorschriften mehr, in wie vielen Fächern und Jahrgangsstufen klassenintern differenziert werden darf. So kann pro Schule je nach eigener Situation entschieden werden, in welchen Fächern wie lange klassenintern gelernt und gearbeitet werden kann. Wir ermutigen die Schulen ausdrücklich, hier pro Fach die Entscheidungen zu treffen, die die jeweilige Fachkonferenz und die Schulkonferenz für gut und sinnvoll halten. Was im einen Fach möglich ist, braucht nicht für das andere Fach zu gelten.

Wir ermutigen die Schulen auch, sich auf den Weg klasseninterner Differenzierung zu begeben, denn diese Arbeitsweise führt in aller Regel zu besseren Leistungen und Ergebnissen.

### Und die Pädagogik?

Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob bei klasseninterner Differenzierung jedem Kind eine Kursniveaueugehörigkeit zu attestieren ist.

Nach dem Wortlaut der KMK-Vereinbarung ist genau dies **nicht erforderlich**. Dort ist nur die Rede vom Unterrichtsangebot, an keiner Stelle aber von der Notwendigkeit, schon ab Klasse 7 oder später das einzelne Kind einem Kursniveau zuzuordnen. Schulen, die auf diese frühe Zuordnung qua Zeugnis verzichten, berichten von besten Ergebnissen.

### Gesamtschulstiftung

Posteingang (at) gesamtschulstiftung.de  
www.gesamtschulstiftung.de

#### Ingrid Wenzler

Düppelstraße 47  
46045 Oberhausen  
Tel.: 0208 8109434

#### Klaus Stephan

Leggewiestraße 69  
45359 Essen  
Tel.: 01709648147

### Kontoverbindung:

#### Gesamtschulstiftung

Volksbank Köln Bonn eG  
IBAN:  
DE46 3806 0186 7654 0000 12  
BIC: GENODED1BRS

### **Welche Erlassänderungen schlagen wir für NRW vor?**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I sollte für Gesamtschulen in § 19 (4) *wie folgt geändert werden*: Die Wörter „kann in einzelnen Fächern“ sollten ersatzlos gestrichen werden, denn laut KMK ist binnendifferenzierende Arbeit in allen Differenzierungsfächern möglich.

Ergänzend sollte die *Verwaltungsvorschrift zu § 19 (4)* wie unten angegeben geändert werden.

### **Die Vorschriften würden dann lauten:**

§ 19 (4): *„Der Unterricht auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene, Erweiterungsebene) beginnt in Mathematik und in Englisch in Klasse 7, in Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9, in einem der Fächer Physik oder Chemie in Klasse 9. In der ersten Klasse der Fachleistungsdifferenzierung beginnt der leistungsdifferenzierte Unterricht spätestens im zweiten Schulhalbjahr. Die Fachleistungsdifferenzierung kann in Form der Binnendifferenzierung in gemeinsamen Lerngruppen oder in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung (Grundkurse, Erweiterungskurse) erfolgen; in den jeweiligen Fächern können jahrgangsweise auch unterschiedliche Differenzierungsformen gewählt werden. Das Differenzierungskonzept ist Teil des Schulprogramms.“*

Der § 20 (5) für die integrierte Form der Sekundarschule kann unverändert bleiben.

Auch die VV zu § 19 (4) wäre wie folgt zu ändern:

***In Satz 1 streichen: oder die Zuweisung zu einer Anspruchsebene***

***In Satz 2 streichen: Unabhängig davon, ob der leistungsdifferenzierte Unterricht in Form der Binnendifferenzierung erfolgt***

***Satz 3 bleibt unverändert.***

Der Text der VV wäre dann:

19.4.1: *Über die Aufnahme in einen Grundkurs oder einen Erweiterungskurs entscheidet die Klassenkonferenz. Wird der leistungsdifferenzierte Unterricht in Kursen äußerer Leistungsdifferenzierung erteilt, ist die Entscheidung im Zeugnis festzuhalten.*

Wir schlagen entsprechend die Streichung der Pflicht zur Nennung der Kurszugehörigkeit in Satz 2 der VV 20 (5) zur integrierten Form der Sekundarschule vor.

Die Gesamtschulstiftung wird sich für Erlassänderungen stark machen. Wir möchten Sie ermutigen zu unseren Vorschlägen Stellung zu nehmen und uns damit zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen: Die Gesamtschulstiftung